

RS OGH 1989/11/28 5Ob635/89, 5Ob569/93 (5Ob570/93), 10Ob93/07k, 6Ob186/09k, 2Ob141/10i, 3Ob43/11m, 4

JUSLINE Entscheidung

⌚ Veröffentlicht am 28.11.1989

Norm

ABGB §94 Abs2 Satz2

Rechtssatz

Der dem gemeinsamen Haushalt führenden Ehegatten nach § 94 Abs 2 Satz 1 ABGB gebührende Unterhalt bleibt diesem Ehegatten gemäß § 94 Abs 2 Satz 2 ABGB nach der Aufhebung des gemeinsamen Haushaltes grundsätzlich gewahrt. Den danach unterhaltpflichtigen Ehegatten trifft die Behauptungslast und Beweislast hinsichtlich jener besonderen Umstände, die ein solches Unterhaltsbegehr als Rechtsmissbrauch erscheinen lassen.

Entscheidungstexte

- 5 Ob 635/89

Entscheidungstext OGH 28.11.1989 5 Ob 635/89

- 5 Ob 569/93

Entscheidungstext OGH 07.12.1993 5 Ob 569/93

Beisatz: Es geht daher zu Lasten des Unterhaltpflichtigen, wenn wesentliche Elemente des geltend gemachten Verwirkungstatbestandes ungeklärt bleiben. (Im gegenständlichen Fall also die Frage, ob die Klägerin den Beklagten "böswillig" (um aus der Ehe auszubrechen) oder "grundlos" (ohne jede Veranlassung durch ein Verhalten des Beklagten) verlassen hat). (T1)

- 10 Ob 93/07k

Entscheidungstext OGH 06.11.2007 10 Ob 93/07k

Veröff: SZ 2007/169

- 6 Ob 186/09k

Entscheidungstext OGH 16.10.2009 6 Ob 186/09k

Vgl aber; Beisatz: Derjenige Ehegatte, der die Ehewohnung verlässt, hat zu behaupten und zu beweisen hat, dass die Aufgabe der ehelichen Lebensgemeinschaft zu Recht erfolgte. (siehe dazu RS0109128) (T2)

- 2 Ob 141/10i

Entscheidungstext OGH 24.08.2010 2 Ob 141/10i

Auch

- 3 Ob 43/11m

Entscheidungstext OGH 06.07.2011 3 Ob 43/11m

- 4 Ob 17/12x

Entscheidungstext OGH 27.03.2012 4 Ob 17/12x

Vgl auch; Beisatz: Für eine allfällige rechtsmissbräuchliche Geltendmachung des Unterhalts trifft den Unterhaltsverpflichteten die Behauptungslast und Beweislast. (T3)

Veröff: SZ 2012/37

- 9 Ob 50/18w

Entscheidungstext OGH 28.11.2018 9 Ob 50/18w

nur: Die Behauptungslast und Beweislast hinsichtlich jener besonderen Umstände, die ein solches Unterhaltsbegehr als Rechtsmissbrauch erscheinen lassen, trifft grundsätzlich den unterhaltpflichtigen Ehegatten. (T4)

- 3 Ob 7/20f

Entscheidungstext OGH 20.04.2020 3 Ob 7/20f

nur T4

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1989:RS0009772

Im RIS seit

15.06.1997

Zuletzt aktualisiert am

22.06.2020

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at